

**Satzung und Ordnungen
des
ASC Göttingen von 1846 e.V.**

Vorgelegt und verabschiedet in der Jahreshauptversammlung vom 22.04.2016

Satzung des Allgemeinen Sport-Club Göttingen von 1846 e.V.

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

§ 1 (1) Der Club führt den Namen

„Allgemeiner Sport-Club Göttingen von 1846 e.V.“

und hat seinen Sitz in Göttingen.

- (2) Der Club ist durch Mitglieder des Schwimm-Sport-Club Göttingen e.V. und der Turngemeinde Göttingen von 1846 e.V. gegründet worden mit dem Ziel des Zusammenschlusses beider Vereine.
- (3) Der Club ist durch Auflösung des SSC Göttingen e.V. und der TG Göttingen von 1846 e.V. mit Wirkung vom 1. April 1980 deren Folgeverein. Er setzt den gesamten Sportbetrieb und die Tradition beider Vereine fort.

§ 2 Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 3 Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.

Zweck und Zielsetzung

§ 4 (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den allgemeinen Wettkampfsport,
 - den Spitzensport im Rahmen gegebener Möglichkeiten,
 - den Freizeitsport
 - den Gesundheitssport
 - Kulturangebote und durch
 - die gezielte Förderung insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder zur Erreichung von sportlichen Leistungen in diesen Sportarten.
- (3) Der Club sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur besseren Durchführung seiner in den Absätzen 1-3 genannten Aufgaben, Sport- und Begegnungsstätten zu erwerben, zu bauen und zu unterhalten und für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Geräte zu sorgen.

§ 5 (1) Der Club ist in rechtlich unselbstständige Fachbereiche und in die Clubjugend gegliedert, die im Rahmen dieser Satzung und besonderer Ordnungen im Auftrage des Clubs die unter § 4 (3) genannten Veranstaltungen durchführen. Wenn wünschenswert oder erforderlich, kann der Club die Veranstaltungen auch durch seinen Vorstand durchführen lassen.

(2) Diese Aufgaben kann auch ein eingetragener selbstständiger Verein, der sich dem Club angeschlossen hat, wahrnehmen.

§ 6 Der Club verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Der Club ist parteipolitisch unabhängig. Er setzt sich im Rahmen seiner Zwecke für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz und für den Umweltschutz ein.

Mitgliedschaft

- § 8** (1) Mitglied des Clubs können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages, mit dem gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden. Die formelle Aufnahme in den Club beschließt der Vorstand. Der um Aufnahme Nachsuchende erhält schriftlich Nachricht über seine Aufnahme.
- (2) Ist der um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahre alt, so ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (3) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Clubs werden. Sie genießen dieselben Rechte wie eine einzelne natürliche Person.
- § 9** (1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in dem Aufnahmeantrag zu beantragen, und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (3) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
- (4) Mitglieder mit unbefristeter und mit befristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
- § 10** Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden möglich. Die Ernennungen zu Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- § 11** (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch eine schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden kann, frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Club,
 - durch Tod,
 - durch Löschen in den Mitgliederunterlagen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied seine Wohnung oder den Wohnort gewechselt hat und für den Club nicht mehr erreichbar ist,
 - durch Ausschluss aus dem Club, wenn ein Mitglied diese Satzung, die besonderen Ordnungen und die Bestrebungen des Clubs missachtet oder vorsätzlich verletzt oder das Ansehen des Clubs schädigt.
- (2) Über die Löschung in den Mitgliederunterlagen und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss sind das betreffende Mitglied, der zuständige Fachbereichsleiter und bei Jugendlichen auch der Fachbereichsjugendwart und der Clubjugendleiter zu hören. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Eine Anrufung des Ehrenrates ist zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Mit dem Austritt, der Löschung oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Club verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Club gegenüber bestehen. Leihweise überlassene Werte werden an das Mitglied zurückgegeben. Eingezahlte Gelder, die in das Eigentum des Clubs gegangen sind, werden nicht erstattet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12** Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der besonderen Ordnungen am Clubleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
- § 13**
- (1) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
 - (2) Alle Mitglieder erhalten, soweit es die Finanzlage des Clubs erlaubt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Club entstandenen sachlichen und persönlichen Aufwendungen ersetzt. Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, darf keine Person begünstigt werden. Die Hergabe von Gewinnanteilen und sonstigen Zuwendungen irgendwelcher Art an Mitglieder ist nicht statthaft.
 - (3) Vereins- und Organämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der einem gemeinnützigen Verein angemessenen Höhe auf Grundlage eines entgeltlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums, soweit dessen Mitglieder nicht selbst Entgeltempfänger sind. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - (4) Den Fachbereichen und dem Jugendvorstand als Vertreter der Clubjugend stehen zur Erfüllung der ihnen gemäß § 5 übertragenen Aufgaben Etatmittel zur Verfügung, die sich aus dem für jedes Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsplan ergeben. Im Rahmen dieser Etatmittel können die Fachbereiche durch den Fachbereichsleiter und der Jugendvorstand durch den Jugendvorsitzenden ihre Ausgaben selbstständig tätigen, soweit für den Einzelfall ein Betrag von 20 % der Etatmittel und höchstens jedoch 1.000,- € nicht überschritten wird. Höhere Beträge und Angelegenheiten, die den Club zu außergewöhnlichen Ausgaben verpflichten, wie z.B. der Aufstieg einer Mannschaft in die Bundesliga, die Durchführung besonderer Meisterschaften, der Kauf von Sportgeräten, der Erwerb von Grundstücken, die Verpflichtung von Trainern und ä. m. sind zunächst mit dem Geschäftsführer zu besprechen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
 - (5) Die Bestimmungen der Finanzordnung sind zu beachten.
- § 14** Jedes Mitglied ist durch die vom Club und von den Dachorganisationen des Sports abgeschlossenen Versicherungsverträge gegen Sportunfälle subsidiär versichert. Der Club ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht für ihn keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern abzuschließen.
- § 15**
- (1) Mitglieder, die sich ungerecht behandelt fühlen oder die Beschwerden, gleich welcher Art, vorzubringen haben, wenden sich über die Geschäftsstelle an den Vorstand oder unmittelbar an den Vorsitzenden des Clubs. Bei Vorstandsangelegenheiten kann sich direkt an den Präsidenten gewandt werden.
 - (2) Fragen und auch Beschwerden, die den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen, sollen zunächst mit dem zuständigen Übungsleiter und/oder dem Fachbereichsleiter besprochen werden, bevor der Vorstand eingeschaltet wird.
 - (3) Ist das Mitglied/der Fachbereich/der Jugendvorstand mit der Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden, kann es/er sich mit einer schriftlichen Beschwerde an den Ehrenrat wenden. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands an den Ehrenrat zu richten. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhören aller Beteiligten endgültig über die eingereichte Beschwerde.
- § 16** (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Beiträge an den Club zu entrichten.

- (2) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft zahlen Jahresbeiträge, die im Voraus in vier Raten jeweils im Januar, im April, im Juli und im Oktober eines Jahres auf das Konto des Clubs durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten sind. Die Beiträge sollen der Höhe nach angemessen sein und regelmäßig dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveau angepasst werden.
- (3) Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft zahlen für die Dauer der vereinbarten Mitgliedschaft den festgesetzten Beitrag in voller Höhe im Voraus.
- (4) Die Höhe der Beiträge beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall mit einem Mitglied einen anderen Zahlungsweg zu vereinbaren; er kann auch in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung aussprechen.
- (6) Für besonders kostenintensive Sportarten kann zusätzlich zum normalen Beitrag ein Sonderbeitrag erhoben werden. Den Beschluss hierüber fasst der Hauptausschuss auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des betreffenden Fachbereichs.
- (7) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden schriftlich auf Kosten des Mitglieds gemahnt.

§ 17 Der Club hat das Recht, von neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

Organe

§ 18 Die Organe des Clubs sind

- (1) die Mitgliedervertreterversammlung (Delegiertenversammlung)
- (2) die Jugendvertreterversammlung
- (3) die Fachbereichs- und Förderkreisversammlungen
- (4) die Fachbereichsjugendversammlungen
- (5) das Präsidium
- (6) der Vorstand
- (7) der Hauptausschuss
- (8) der Jugendvorstand
- (9) der Ehrenrat
- (10) der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Mitgliedervertreterversammlung (Delegiertenversammlung)

- § 19**
- (1) Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ des Clubs. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Club von besonderer Bedeutung sind. Der Präsident lädt zur Mitgliedervertreterversammlung ein und leitet diese.
 - (2) In den ersten 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine Mitgliedervertreterversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung werden die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates und des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (3) Die Mitglieder der in § 18 unter (5), (9) und (10) genannten Organe sowie die zum Hauptausschuss gehörenden Fachbereichsleiter und der Jugendvorsitzende bleiben bis zur jeweiligen turnusmäßigen Versammlung gemäß § 19 (2) und § 20 (2) im Amt, auch wenn dadurch die vorgesehene Amtsdauer überschritten wird.
 - (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - (5) Das Präsidium, der Vorstand, die Fachbereichsleitungen und der Jugendvorsitzende haben in den Jahreshauptversammlungen schriftliche Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben.
 - (6) Der Präsident kann nach Beschluss des Präsidiums jederzeit eine Mitgliedervertreterversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss mit Angabe der Gründe eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (7) Stimmrecht haben in den Mitgliederversammlungen die Delegierten der Fachbereiche, die Mitglieder des Präsidiums, die Leiter der Fachbereiche - die im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden können - , die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Ehrenrats, der Jugendvorsitzende und die Jugenddelegierten. Bis auf den Jugendvorsitzenden und die Jugenddelegierten müssen alle Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist, außer bei den Fachbereichsleitern, nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes haben beratende Stimme.
- (8) Die Zahl der in den Fachbereichsversammlungen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs abzüglich der Jugendlichen, die für die Jugendvertreterversammlung wahlberechtigt sind. Für je angefangene fünfzig Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Die Höchstzahl der Delegierten eines Fachbereichs beträgt unter Einschluss der ihm zugeordneten Ehrenmitglieder maximal fünfzehn Personen.
- (9) In der Jugendvertreterversammlung werden außer dem Jugendvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes auch Jugenddelegierte für die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtzahl der Jugenddelegierten richtet sich nach der Zahl der Jugendlichen des Clubs vom 13. bis 18. Lebensjahr. Auf je angefangene 50 Jugendliche ist ein Jugenddelegierter zu wählen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten berücksichtigt werden.
- (10) An den Mitgliederversammlungen können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht als Delegierte gewählt sind. Sie haben kein Stimmrecht und sie können auch nicht zur Sache sprechen, es sei denn, die Versammlung beschließt es ausdrücklich. Sie sind wählbar.

Jugendvertreterversammlung

- § 20**
- (1) In der Jugendvertreterversammlung werden alle allgemeinen jugendbezogenen Angelegenheiten des Clubs behandelt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes geleitet.
 - (2) Jeweils spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Clubs ist eine Jugendvertreterversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung werden der Jugendvorsitzende und bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder sowie die Jugenddelegierten für zwei Jahre gewählt.
 - (3) Der Jugendvorstand hat in der Jugendvertreterversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das abgelaufene und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben.
 - (4) Stimmrecht haben die Jugenddelegierten der Fachbereiche und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Jugenddelegierte können Jugendliche vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. In Einzelfällen können auch Junioren in den Jugendvorstand und zu Jugenddelegierten gewählt werden. Sie dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für je angefangene 20 Jugendliche ist in den Fachbereichsjugendversammlungen ein Jugenddelegierter zu wählen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der Jugenddelegierten dem Verhältnis von Jungen und Mädchen im jeweiligen Fachbereich entspricht.
 - (5) An der Jugendvertreterversammlung können auch Jugendliche und Junioren teilnehmen, die nicht als Jugendvertreter gewählt sind. Sie haben kein Stimmrecht und können auch nicht zur Sache sprechen, es sei denn, die Versammlung beschließt es ausdrücklich. Sie sind wählbar (siehe auch § 22 (4)).
 - (6) Die Clubjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung, die von der Jugendvertreterversammlung verabschiedet und vom Hauptausschuss genehmigt werden muss. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Clubs stehen.

Fachbereichsversammlungen

- § 21** (1) Fachbereichsversammlungen werden vom jeweiligen Fachbereichsleiter einberufen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr und sollen spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Clubs stattfinden.
- (2) Eine Fachbereichsversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Mitglieder einer Fachbereichsleitung beschließen oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder eines Fachbereichs dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen.
- (3) In den Fachbereichsversammlungen, die jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Clubs liegen, werden von den Mitgliedern der Fachbereiche die Leiter der Fachbereiche, die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitungen sowie die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich aus der Zahl der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen.
- (4) Je nach Aufgabenstellung und Größe eines Fachbereiches können einer Fachbereichsleitung neben dem Fachbereichsleiter Abteilungsleiter, Sport- und Fachwarte und der Jugendwart angehören.
- (5) Bei den Wahlen sollen die berechtigten Interessen der verschiedenen Sport- und Altersgruppen berücksichtigt werden.
- (6) Stimmrecht haben in den Fachbereichsversammlungen alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Fachbereiche können Untergruppierungen haben. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

Fachbereichsjugendversammlungen

- § 22** (1) Fachbereichsjugendversammlungen werden vom jeweils zuständigen Jugendwart einberufen. Sie sollen möglichst oft, mindestens jedoch einmal im Jahr, durchgeführt werden, um den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, sich mit den Aufgaben und den Problemen des Fachbereichs vertraut zu machen, Anregungen und Wünsche zu äußern und so an der Verantwortung teilzunehmen. Die Versammlung ist auch einzuberufen, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Jugendlichen des Fachbereiches dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Stimmrecht haben in den Fachbereichsjugendversammlungen alle Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) In den Fachbereichsjugendversammlungen zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres werden der Jugendwart, die Jugenddelegierten und die Jugendersatzdelegierten des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Jugenddelegierten ist darauf zu achten, dass möglichst alle Altersstufen und Jungen und Mädchen entsprechend der zahlenmäßigen Zusammensetzung innerhalb des Fachbereichs berücksichtigt werden.
- (4) Jugendwart und Jugenddelegierte können Jugendliche vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. In Einzelfällen können auch Junioren gewählt werden. Sie dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Allgemeine Versammlungs- und Sitzungsbestimmungen

- § 23** (1) Zu jeder Versammlung gemäß §§ 19 - 22 und zu jeder Sitzung der Organe gemäß § 18 (5), (6), (7), (8), (9) und der Leitungsgremien der Fachbereiche gemäß §§ 21 (3), (4) und 22 (3) ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.
- (3) In diesen Versammlungen können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

- (4) In den Sitzungen der unter § 18 (5), (6), (7), (8), (9) und (10) genannten Organe und der unter §§ 21 (4) und 22 (3) genannten Leitungsgremien der Fachbereiche können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der zu den Organen/Gremien gehörenden Mitglieder anwesend ist.
- (5) Alle Versammlungen gemäß §§ 20 - 22 sind dem Vorstand des Clubs rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Vorstand und das Präsidium können, vertreten durch ein oder mehrere Mitglieder, an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht; sie können aber zur Sache sprechen.
- (6) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungs-/ Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist zur Kenntnis des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu geben.

Präsidium

- § 24** (1) Das Präsidium ist das oberste Organ des Clubs zwischen den Mitgliedervertreterversammlungen. Es hat folgende Aufgaben:
- Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Clubs
 - Repräsentation nach innen und außen
 - Durchführung von Ehrungen
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Jugendvorstandes
 - Berufung und Kontrolle des Vorstandes
- (2) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliedervertreterversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Dazu können weitere - bis zu drei Mitglieder - vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre berufen werden. Wiederwahl und wiederholtes Berufen ist grundsätzlich möglich. Wahl, Wiederwahl oder Berufen nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist nicht zulässig. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen auch Mitglieder im Club sein.
 - (3) Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Clubs. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
 - (4) Das Präsidium wählt aus der Mitte der ordentlich gewählten Mitglieder zwei Vizepräsidenten, die den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.
 - (5) Das Präsidium bestellt den Vorstand.
 - (6) Das Präsidium bestätigt die Wahlen der ehrenamtlichen Fachbereichsleiter und die durch die jeweiligen Fachbereichsversammlungen gewählten hauptamtlichen Fachbereichsleiter.
 - (7) Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen des Clubs.
 - (8) Alle Verträge mit Verbänden und anderen Clubs sowie alle vertraglichen Bindungen, die im Einzelfall eine Verbindlichkeit mit einem Betrag von mehr als 10.000 € auslösen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
 - (9) Die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Ausgeschlossen davon sind kurzfristige Darlehen mit einer Summe von insgesamt nicht mehr als 10.000 €.
 - (10) Das Präsidium nimmt die Arbeitsverträge mit hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis. Bei Gehaltserhöhungen ist der Präsident in die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes einzubeziehen. Gehaltserhöhungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.
 - (11) Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Präsident den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht über die Clubkonten.
 - (12) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand

- § 25** (1) Der Vorstand leitet den Club und führt die Geschäfte. Dem Vorstand als Vertretungsorgan des Clubs gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und maximal drei weitere Vorstandsmitglieder an.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Dies gilt nicht für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung, die durch ein vom Präsidium zu benennendes Vorstandsmitglied allein abgegeben werden können und durch eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung des Vorstandes beschrieben werden.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren. Dabei muss das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Vorsitzender) ausdrücklich benannt werden. Die Amtszeiten der amtierenden Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich sein und werden vom Präsidium für eine Dauer von mindestens drei und maximal fünf Jahren berufen. Folgeberufungen sind möglich.
- (5) Mit jedem Vorstandsmitglied wird eine Vereinbarung getroffen, in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die Höhe der Bezüge bzw. der Aufwandsentschädigungen festgelegt sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden müssen.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Clubs ergebenden Aufgaben einzelne Clubmitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.
- (10) Der Vorstand regelt die Öffentlichkeitsarbeit des Clubs, die Zusammenarbeit mit den Medien in Göttingen und der Region und entwickelt Werbestrategien. Er ist für den Auftritt im Internet und den Inhalt des Kontaktes verantwortlich. Die Fachbereiche dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes nach außen auftreten.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Clubs sein.

Hauptausschuss

- § 26** (1) Der Hauptausschuss ist ein erweiterter Vorstand und beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über Finanz- und Strukturfragen. Ihm gehören die Mitglieder des Präsidiums (als beratende Mitglieder), des Vorstandes, die Fachbereichsleiter und der Jugendvorsitzende an. Mit Ausnahme der Mitglieder von Präsidium und Vorstand können die anderen Hauptausschussmitglieder im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden.
- (2) Der Hauptausschuss tritt regelmäßig zusammen, mindestens vierteljährlich. Er ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens fünf Hauptausschussmitglieder die Einberufung wünschen. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über
- die Festsetzung der Beitragssätze,
 - über den Haushaltsvoranschlag,
 - die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebs und der Veranstaltungen sowie
 - die Beschlussfassung über die Errichtung und die Auflösung von Fachbereichen, Abteilungen und Förderkreisen.

Jugendvorstand

- § 27** (1) Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung und Durchführung von allgemeinen nicht sportfachbezogenen Jugendveranstaltungen, wie z.B. Jugendfahrten, Freizeiten, Jugendlager, Film-, Musik- und Tanzveranstaltungen u.a.m.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Jugendvorstandsmitgliedern zusammen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen das 13. Lebensjahr vollendet und dürfen bei ihrer Wahl ein Alter von 25 Jahren nicht überschritten haben.
- (4) Der Jugendvorsitzende wird vom Vorstandsvorsitzenden als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn in der Tagesordnung Jugendfragen aufgeführt sind. Der Jugendvorsitzende kann auch von sich aus oder auf Beschluss des Jugendvorstandes den Vorstandsvorsitzenden bitten, Jugendangelegenheiten für die Tagesordnung des Clubvorstandes vorzusehen.
Der Jugendvorsitzende hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
- (5) Der Jugendvorsitzende lädt zu den Jugendvorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung

Ehrenrat

- § 28** Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sollen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen weder Vorstandsmitglied noch Fachbereichsleiter sein. Die Mitglieder des Ehrenrats sollen aus den verschiedenen Fachbereichen kommen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern nach §15.

Geschäftsordnung

- § 29** Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Organe gemäß § 18 (6), (7) und (8) und die Leitungsgremien gemäß §§ 21 (4) und 22 (3) geben sich ebenfalls Geschäftsordnungen, die vom Präsidium zu genehmigen sind.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- § 30** (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss aus drei fachkundigen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen weder dem Präsidium, noch dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören. Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass am Ende eines Geschäftsjahres ein Prüfungsausschussmitglied ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird, das in der Jahreshauptversammlung gewählt wird.
- (2) Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und die Belege sowie die Konten und die Kasse des Clubs in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und geben in der Jahreshauptversammlung über die durchgeführten Prüfungen einen schriftlichen Bericht ab.

Förderkreise

- § 31** Mitglieder, die den Club oder auch einzelne Fachbereiche nachhaltig durch Gewährung von Spenden aller Art unterstützen, können sich einem der Förderkreise des Clubs anschließen. Jeder Förderkreis gibt sich eine eigene Ordnung. Dem Präsidium und den Fachbereichsleitungen obliegt jeweils gemeinsam die Betreuung der Förderkreise.

Verschiedenes

- § 32** (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (2) Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt worden ist und die vorgesehenen Änderungen mitgeteilt worden sind.
- (3) Änderungen der in dieser Satzung beschriebenen Zwecke (§§ 4-7) können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung - Änderung des Zwecks“ angekündigt worden ist und die vorgesehenen Änderungen im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
- (4) Der Club wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erfährt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (6) Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
- (8) Die vorstehende Satzung ist in dieser Fassung in der Jahreshauptversammlung am 25. April 2008 beschlossen worden.

Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung

1. Alle satzungsgemäßen Versammlungen und Sitzungen und die in den Versammlungen/Sitzungen vorzunehmenden Wahlen werden nach dieser Ordnung durchgeführt.
2. Zu allen Versammlungen gemäß §§ 19 - 22 und zu jeder Sitzung der Organe gemäß § 18 und der Leitungsgremien der Fachbereiche gemäß §§ 21 und 22 der Satzung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.
4. Die unter § 18 (5), (6), (7) und (8) der Satzung genannten Organe und die unter §§ 21, 22 genannten Leitungsgremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zu den Organen / Gremien gehörenden Mitglieder anwesend sind.
5. Die Versammlungen / Sitzungen werden vom Vorsitzenden (oder Vertreter) des jeweiligen Gremiums geleitet. Dem Versammlungs-/Sitzungsleiter stehen alle Rechte und Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Abwicklung der Versammlung/Sitzung notwendig sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungs-/Sitzungsleiter eine Unterbrechung und auch eine Aufhebung der Versammlung/Sitzung anordnen.
6. Die Versammlungen/Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Der Versammlungs-/Sitzungsleiter stellt nach Eröffnung die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und lässt über die Tagesordnung beschließen. Werden Ergänzungen zur Tagesordnung gewünscht, so ist darüber sofort abzustimmen. Zulässig sind jedoch nur Ergänzungen, die nicht von besonderer Bedeutung sind.
7. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, bei Anträgen dem Antragsteller. Anschließend erfolgt die Aussprache. Jeder stimmberechtigte Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Wenn abgestimmt worden ist, kann zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr gesprochen werden.
8. Das Wort zu einer sachlichen Berichtigung kann sofort und jederzeit vom Versammlungs-/Sitzungsleiter erteilt werden. Wird „Schluss der Debatte“ gefordert, diesen Antrag kann nur derjenige stellen, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, ist darüber sofort ohne Aussprache abzustimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit für „Schluss der Debatte“ ist nur noch zwei Rednern - je einem „Für“ und einem „Gegen“ - das Wort zu erteilen und anschließend ist abzustimmen.
9. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Versammlungs-/Sitzungsleiter „zur Sache rufen“. Nach dem zweiten Ordnungsruf „zur Sache“ kann der Versammlungs-/Sitzungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Verletzt ein Redner den üblichen Anstand, ruft der Versammlungs-/Sitzungsleiter ihn „zur Ordnung“ und ermahnt ihn. Im Wiederholungsfall ist dem Redner sofort das Wort zu entziehen.
10. Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, können vom Versammlungs-/Sitzungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

11. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung/Sitzung beschränkt werden. Mehr als dreimal sollte niemand zum selben Thema sprechen.
12. Abänderungsanträge, die sich aus der Debatte ergeben, sind zugelassen. Über sie ist im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Wahlen ist in der Reihenfolge der Personennennung abzustimmen.
13. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben. Soll geheim abgestimmt werden, ist über diesen Antrag zunächst abzustimmen. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich für ein Amt zur Verfügung stellen.
14. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei jeder Abstimmung oder Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft und den Geldverkehr im Club. Jedes Clubmitglied, das sich mit Finanz- und Geldwesen (Ausgaben) zu befassen hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.
2. Die Kasse und die Konten des Clubs werden ausschließlich vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle verwaltet.
3. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Clubs notwendigen Mittel werden u.a. durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Teilnehmerbeiträge, Sammlungen, Spenden, Beihilfen von dritter Seite und Eintrittsgelder aufgebracht.
4. Der Hauptausschuss beschließt für jedes Geschäftsjahr zu Beginn des Jahres aufgrund des Mitgliederbestandes und der zu erwartenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und feststehenden Beihilfen den Haushaltsplan. Dieser enthält die Budgets für die einzelnen Fachbereiche und Kostenstellen.
5. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der Mittel zwischen Übungs- und Wettkampfbetrieb ist zulässig.
Jeder Fachbereichsleiter darf im Rahmen seines Budgets Ausgaben tätigen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 20 % des Planungsansatzes, höchstens jedoch 1.000,-- Euro, nicht überschritten wird. Höhere Beträge und Angelegenheiten, die den Club zu außergewöhnlichen Ausgaben verpflichten, wie Aufstieg einer Mannschaft in die Bundesliga und Regionalliga, Durchführung von Meisterschaften besonderer Art, Kauf besonderer Sportgeräte, Erwerb von Grundstücken, Verpflichtung von Trainern u.a. sind zunächst mit dem Geschäftsführer zu besprechen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
6. Der Geldverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Alle Einnahmen und Ausgaben sind unverzüglich mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsstelle abzurechnen.
Den Fachbereichen kann für ihre laufenden Ausgaben ein Vorschuss gewährt werden, der auf ein besonderes Konto des Fachbereichs überwiesen wird.
7. Für die Abrechnungen sind die im Club üblichen Formulare zu verwenden. Die Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Jede Abrechnung muss vom zuständigen Fachbereichsleiter gegengezeichnet sein.
Übungsleiter und Betreuer reichen ihre Vergütungsabrechnung über den zuständigen Fachbereichsleiter, der sie bestätigen muss, der Geschäftsstelle ein.
8. Alle Ämter im Club sind Ehrenämter. Den Amtsinhabern werden nur die durch die Amtsausübung entstehenden Auslagen wie Porto- und Materialkosten ersetzt. Ist die Teilnahme an einer Tagung oder Veranstaltung außerhalb Göttingens notwendig, können auch Reisekosten, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Höhe der vom Vorstand beschlossenen Sätze abgerechnet werden; vgl. Ziffer 9.
9. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten notwendige Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld) und erforderlich gewordene Unterbringungskosten.

Fahrtkosten

Bei Gruppenreisen ist die preisgünstigste Möglichkeit zu wählen (z. B. Vereinsbus, Bus oder Bahn). Kleinere Gruppen und Mannschaften fahren oft mit dem eigenen PKW. In diesen Fällen werden 0,15 Euro pro km erstattet. Der PKW ist möglichst mit 4 Personen

zu besetzen. Fahren andere Personen mit, die nicht zur Gruppe/Mannschaft gehören, so haben diese Personen sich anteilig an den Kosten zu beteiligen. Pro Platz werden dafür mindestens 0,03 Euro pro km gerechnet. Die Fachbereiche können andere, jedoch nur für den Club günstigere Regelungen vereinbaren. Bei Bundesbahnreisen ist grundsätzlich die 2. Wagenklasse zu wählen, Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Fahrtkostenerstattungen der Verbände und Beihilfemöglichkeiten von Stadt und SSB/BSB/ LSB sind auszunutzen. Die Fachbereichsleiter sind gehalten, entsprechende Anträge zu stellen, die vom Vorsitzenden oder dem für den Fachbereich zuständigen Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen sind. Der Geschäftsstelle ist durchschriftlich von den Anträgen Kenntnis zu geben.

Tagegeld

Aufwendungen dieser Art werden nur erstattet, wenn ein Mitglied des Clubs vom Vorstand beauftragt wird, an einer Tagung/Veranstaltung außerhalb Göttingens teilzunehmen. Die Entfernung muss mindestens 20 km betragen.

Die Höhe des Tagegelds beschließt der Vorstand in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen. Danach ergeben sich zur Zeit folgende Werte:

bei einer Abwesenheit	von mehr als 8 Stunden	6,00 Euro
	von mehr als 14 Stunden	12,00 Euro
	von mehr als 24 Stunden	24,00 Euro

Unterbringungskosten

Ist eine Übernachtung notwendig, so ist die preisgünstigste Unterkunft zu wählen. Die entstandenen Kosten werden gesondert erstattet. Ist im Übernachtungspreis das Frühstück enthalten, so müssen dafür 3,50 Euro vom Übernachtungspreis in Abzug gebracht werden.

10. Aufwandsentschädigungen können den Übungsleitern/Helfern für ihre Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsansätze der Fachbereiche gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Fachbereichs.
11. Verzichtet ein Vorstandsmitglied/Fachbereichsleiter/Übungsleiter/Mitglied ganz oder teilweise auf die Auslagenerstattung, so ist dennoch ein Ausgabebeleg zu erstellen, um die Höhe der Ausgaben zutreffend ermitteln zu können. Der nicht in Anspruch genommene Betrag ist wie eine Spende zu behandeln, d h. in gleicher Höhe wird eine Spendeneinzahlung auf ein Konto des Clubs zu Gunsten des gewünschten Zwecks oder Fachbereiches vorgenommen.
12. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss des Clubs in Form von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und für die Fachbereiche und Kostenstellen jeweils eine Einnahmen-/Ausgabenübersicht zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Geschäftsordnung für das Präsidium

1. Präsidiumssitzungen

In der Regel finden vier ordnungsgemäße Präsidiumssitzungen an den sogenannten Sitzungstagen gemeinsam mit dem Vorstand statt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und in enger Absprache mit dem Präsidenten werden die Termine der Sitzungstage frühzeitig festgelegt und bekannt gegeben. Dazu kommt zu Beginn eines Geschäftsjahres die Klausurtagung, die vom Präsidenten und Vorsitzenden gemeinsam inhaltlich vorbereitet wird.

2. Außerordentliche Präsidiumssitzung

Es können weitere (außerordentliche) Präsidiumssitzungen jederzeit mit oder ohne den Vorstand stattfinden. Für diese Sitzungen gilt eine Einladungsfrist von 5 Tagen. Diese Sitzungen dienen hauptsächlich der Informationsweitergabe. Beschlüsse des Präsidiums in diesen außerordentlichen Sitzungen sind nur bindend, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Präsidiums diesen Beschluss fassen.

3. Konstituierende Präsidiumssitzung

Nach jeder Jahreshauptversammlung findet eine konstituierende Präsidiumssitzung statt, in der die Vizepräsidenten für das folgende Amtsjahr gewählt und die Aufgabengebiete der einzelnen Präsidiumsmitglieder festgelegt werden. In dieser Sitzung legt das Präsidium die Ziele für das Folgejahr fest. Das Protokoll dieser Sitzung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Präsidiums.

4. Einladung zu Präsidiumssitzungen und die Leitung derselben

Zu allen Präsidiumssitzungen lädt in der Regel der Präsident ein und leitet diese. In seiner Abwesenheit kann er einen seiner Vizepräsidenten beauftragen, zur Sitzung einzuladen und/oder diese zu leiten. Wenn der Vorstand, ein Vizepräsident oder zwei Präsidiumsmitglieder eine Sitzung verlangen, ist diese als außerordentliche Präsidiumssitzung umgehend, spätestens aber nach 14 Tagen, durchzuführen.

5. Verschwiegenheitsklausel

Jedes Mitglied des Präsidiums verpflichtet sich durch eine Unterschrift auf dem Protokoll der konstituierenden Präsidiumssitzung zur Verschwiegenheit über alle in den Präsidiumssitzungen diskutierten Themen sowie die Kenntnisnahme und Einhaltung der durch diese Geschäftsordnung selbst auferlegten Regeln im Umgang miteinander.

6. Vertretung in Tochtergesellschaften

Der Präsident ist geborener Aufsichtsratsvorsitzender der asc-GmbH, kann aber auf eigenen Wunsch einen seiner Vizepräsidenten für diese Aufgabe vorschlagen. Das Präsidium muss dem zustimmen.

7. Arbeitsbereiche im Präsidium

Der Arbeitsbereich Personal ist an den Präsidenten gebunden und kann nur auf eigenen Wunsch und den Beschluss des Präsidiums dauerhaft durch einen Vizepräsidenten übernommen werden. Der Arbeitsbereich Personal umfasst folgende Aufgaben:

- Vorschlag zur Berufung und Abberufung des Vorstandes
- Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidenten

- Vorschlag für das Kooptieren von Präsidiumsmitgliedern
- Einsicht in Arbeitsverträge von Vorstand und Mitarbeitern
- Beteiligung an den Gehaltsverhandlungen
- Prüfung des Personalabschlusses Verteilung der Personalkosten

Alle weiteren Arbeitsbereiche sind nur Vorschläge für die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Präsidiumsmitglieder und sind gemeinsam vom Präsidium in der Konstituierenden Präsidiumssitzung zu erarbeiten und an die einzelnen Präsidiumsmitglieder zu verteilen. Die Arbeitsgebiete sind nicht an einzelne Personen gebunden und sagen nichts über die Stellung im Präsidium aus. Mit der Festlegung der Arbeitsgebiete sollen vielmehr die Schwerpunkte und Ziele des Clubs unterstützt und gefördert werden und die Arbeit des Vorstandes unterstützt werden.

Das Präsidium kann einzelne Aufgabengebiete an den Vorstand delegieren. Davon ist neben dem Aufgabengebiet „Personal“ das Aufgabengebiet „Finanzen“ ausgeschlossen, das immer durch ein Präsidiumsmitglied vertreten werden muss. Diesem Präsidiumsmitglied obliegt die besondere Aufgabe der Prüfung von Darlehensverträgen und des Jahresabschlusses. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Kassenprüfungsausschusses teilzunehmen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeitsarbeit ist eine enge Abstimmung zwischen Präsidium und Vorstand notwendig. Der Präsident und der Vorsitzende müssen sich gegenseitig und in ihren Gremien sehr gut absprechen und die Vertretung entsprechend regeln. In der Außenwirkung sollte der Verein immer mit einer Stimme sprechen.

Das Präsidium übernimmt dabei in erster Linie repräsentative Aufgaben der Innen- und Außenvertretung, wie die Durchführung von Ehrungen oder die Teilnahme an Empfängen. Der Vorstand regelt dagegen die Werbung, die Zusammenarbeit mit den Medien in Göttingen und der Region und entwickelt Werbestrategien. Er ist für den Auftritt im Internet und den Inhalt des Kontaktes verantwortlich.

Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer/Vorsitzenden

1. **Bezeichnung der Stelle:** Geschäftsführer/Vorsitzender des ASC Göttingen von 1846 e.V.
2. **Stelleninhaber:** Jörg Schnitzerling
3. **Dienststellung und Handlungskompetenz:** Der Stelleninhaber ist leitender Angestellter mit Handlungsvollmacht
4. **Unterstellung:** dem Präsidenten
5. **Überstellung:** allen Beschäftigten des Clubs
6. **Weisungsberechtigt:** den FB-Leitern und den Übungsleitern
7. **Sitz in den Vereinsgremien:**

Vorstand:	mit Sitz und Stimme
Präsidium:	mit Sitz ohne Stimme
Hauptausschuss:	mit Sitz und Stimme
Delegiertenversammlung:	mit Sitz und Stimme
8. **Vertretungen:** Der Stelleninhaber vertritt den Club, den Vorstand und die Fachbereichsleiter
9. **Zielsetzungen:** Der Stelleninhaber veranlasst in seinem Aufgabenbereich alle Maßnahmen, die nach Vorgabe des Vorstandes und des Präsidiums geeignet sind, eine reibungslose und erfolgreiche Entwicklung des Clubs zu gewährleisten.
10. **Unterschriftenkompetenz:**
 1. Einzelunterschrift für allgemeinen Schriftverkehr mit Mitgliedern, Verbänden und Behörden, soweit sich daraus keine finanzielle Verpflichtung für den Club ergibt
 2. Verpflichtende Erklärungen in finanziellen Angelegenheiten nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied
11. **Zahlungsanweisungskompetenz und Kompetenz zum Bestellen von Sportgerät und sonst. Gegenständen:** Bis zu 5.000,- € im Einzelfall; bei höheren Beträgen und Kosten nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ausgenommen davon sind wiederkehrende Zahlungen, die vom Präsidium einmalig genehmigt wurden (siehe auch Satzung des ASC 46 §24 (8), (9))
12. **Vertretung des Clubs nach §26 BGB soweit unter 1-11 nicht gesondert geregelt:** Nur zwei Vorstandsmitglieder

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss

1. Nach § 25 der Satzung des ASC 46 haben folgende Personen Sitz- und Stimmrecht im Hauptausschuss:
 - Präsidium (nur Sitz)
 - Vorstand
 - Fachbereichsleiter oder dessen Vertreter
 - Clubjugendleiter oder dessen Vertreter

Weiterhin kann der Vorstandsvorsitzende zu bestimmten Themen Personen als Gäste einladen. Diese erhalten durch Aufforderung des Vorsitzenden Rederecht.

2. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Hauptausschusses ein und leitet sie. Der Vorstandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem vom Vorstand gewählten Stellvertreter als Versammlungsleiter vertreten.
3. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Durch Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses ist eine Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
4. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Festsetzung der Beiträge, Beschlussfassung über Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Koordination des Sportbetriebes und der Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen und kommissarische Bestätigung der Fachbereichsleiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - In allen weiteren wichtigen Fragen zur Entwicklung des Clubs wird der Hauptausschuss in die Diskussion eingebunden und gibt durch Abstimmung eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung
 - Vorstand und gegebenenfalls der Geschäftsführer geben in den Sitzungen jeweils einen Bericht über das zurückliegende Quartal, die Fachbereichsleiter berichten aus ihren Fachbereichen
 - Zur Jahreshauptversammlung haben alle Hauptausschussmitglieder einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und eine Vorschau auf das neue Geschäftsjahr zu geben
5. Der Hauptausschuss kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Der Hauptausschuss tagt in der Regel an einem Donnerstag. Die Termine werden mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben. Anträge und Beschlussvorlagen des Vorstandes werden den Hauptausschussmitgliedern mit der Einladung zugestellt. Die Ladungsfrist mit Tagesordnung beträgt acht Tage.
7. Anträge und Beschlussvorlagen von Hauptausschussmitgliedern müssen dem Vorstandsvorsitzenden bis 14 Tage vor der nächsten Hauptausschusssitzung eingereicht werden, damit sie vorbereitet und in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

Ehrungsordnung

1. Für besondere sportliche Leistungen zeichnet der ASC 46 seine Mitglieder durch Verleihung eines Leistungsabzeichens aus.

1.1. Voraussetzungen für die Verleihung des Leistungsabzeichens in Silber sind:

1.1.1. Die Erzielung einer sportlichen Höchstleistung, wie z. B. die Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder eines Deutschen Rekordes. Handelt es sich dabei um eine Mannschaftsmeisterschaft, werden alle Mitglieder der Mannschaft ausgezeichnet.

1.1.2. Eine mindestens 10jährige aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für den Club oder/und Teilnahme an 260 Wanderungen.

1.2. Voraussetzungen für die Verleihung des Leistungsabzeichens in Gold sind:

1.2.1. Teilnahme an den Olympischen Spielen, einer Welt-/Europameisterschaft, mehrmaliges Erringen einer Deutschen Meisterschaft.

1.2.2. Eine mindestens 20jährige aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für den Club oder/und Teilnahme an 400 Wanderungen.

Die Verleihung des Leistungsabzeichens beschließt der Vorstand auf Vorschlag der Fachbereichsleiter. Das Leistungsabzeichen und die Urkunde darüber werden dem Mitglied in geeigneter Weise durch den Vorstand überreicht.

2. Für besonderen Einsatz/Verdienste und für Treue wird das Ehrenabzeichen in Silber und Gold verliehen:

2.1. Das Ehrenabzeichen in Silber oder Gold wird dem Mitglied verliehen, das dem Club oder seinen Rechtsvorgängern mindestens 25 bzw. 40 Jahre angehört hat.

2.2. Das Ehrenabzeichen in Silber oder Gold kann unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft auch schon zu einem früheren Zeitpunkt dem Mitglied verliehen werden, das sich um den Club besonders verdient gemacht hat.

2.2.1. Wenn es z. B. mindestens 10/20 Jahre lang dem Vorstand oder dem Präsidium angehört oder eine andere wichtige Funktion im Club ausgeübt hat (Fachbereichsleiter, Übungsleiter u.ä.) oder

2.2.2. wenn es sich in außergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht hat.

2.3. Das Ehrenabzeichen in Silber oder Gold kann in besonderen Fällen auch an Nicht-Clubmitglieder verliehen werden.

3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

3.1. Die **Ehrenmitgliedschaft** wird dem Mitglied angetragen, das dem ASC 46 und seinen Rechtsvorgängern 50 Jahre lang als Mitglied angehört hat.

- 3.2. Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht oder 30 Jahre lang ein Amt innerhalb des Clubs bekleidet haben, wie z. B. als Übungsleiter, Fachwart, Abteilungs- und Fachbereichsleiter, Präsidiums- oder Vorstandsmitglied u.ä., werden durch Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** ausgezeichnet.
- 3.3 Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.2. erfüllt haben und mindestens 15 Jahre lang als Vorstandsmitglied und/oder Präsidiumsmitglied tätig gewesen sind, können zum **Ehrenvorstandsmitglied** ernannt werden.
- 3.4. Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.3. erfüllt haben und mindestens weitere 5 Jahre Vorsitzender und/oder Präsident des Clubs waren, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften und der Ehrenabzeichen beschließt der Vorstand.

Für die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied und zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Kondolenzordnung

1. **Nach dem Tod eines Mitgliedes** erhalten die nächsten Angehörigen eine Kondolenzkarte, die vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied unterschrieben ist.
2. **Ist das verstorbene Mitglied mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet**, so erhalten die nächsten Angehörigen eine Kondolenzkarte, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten sowie dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied unterschrieben ist. Einer Ansprache anlässlich der Trauerfeier durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden, seinen Vertreter oder den entsprechenden Fachbereichsleiter kann auf Wunsch der nächsten Angehörigen entsprochen werden.
3. **Handelt es sich bei dem (der) Verstorbenen um ein Ehrenmitglied oder ein Ehrenvorstandsmitglied des Vereins oder ein Mitglied, das für mehr als 10 Jahre eine Funktion im Verein übernommen hat (Präsidium, Vorstand, Fachbereichsleiter) oder zum Zeitpunkt des Ablebens ein Amt bekleidet (Fachbereichsleiter, Ehrenrat)** so erhalten die nächsten Angehörigen eine Kondolenzkarte, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied unterschrieben ist. Nach Rücksprache mit den nächsten Angehörigen wird in einer Ansprache anlässlich der Trauerfeier durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden dem Verstorbenen gedacht und ein Kranz mit Schleife niedergelegt.
4. **Ist der (die) Verstorbene Ehrenvorsitzende(r) des Vereins oder bekleidet zum Zeitpunkt seines Ablebens ein wichtiges Amt des Vereins (Vorstandsmitglied oder Mitglied des Präsidiums)**, so gelten alle Bedingungen unter (3.). Dazu wird vom Verein ein Nachruf durch den Vorstand im GT veröffentlicht.
5. **In Einzelfällen** kann durch einen Vorstandsbeschluss und mit dem Einverständnis des Präsidenten von den Punkten 1. bis 4. abgewichen werden.

Der Kranz: Schleife: linkes Band = In treuem Gedenken
rechtes Band = ASC Göttingen v. 1846 e. V.
blauer Stoff mit silberfarbenem Druck